

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stefan Schmidt, Dr. Danyal Bayaz, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/17886 –

Veränderungen durch den Übergang der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Finanzanlagenvermittlerinnen sowie der Honorarberater und Honorarberaterinnen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der Übertragung der Aufsicht über die rund 38.000 Vermittler und Vermittlerinnen nach § 34 f und § 34h der Gewerbeordnung (GewO) führt in Zukunft die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Kontrolle und die Prüfung der Finanzanlagenvermittler und Finanzanlagenvermittlerinnen und Honorarvermittler und Honorarvermittlerinnen durch. Bisher geschieht dies durch die Industrie- und Handelskammern (IHK) und Gewerbeämter in den Landkreisen. Dabei sind die Anforderungen an Finanzanlagevermittlerinnen und Finanzanlagevermittler nach Ansicht der Fragesteller intransparent und unterschiedlich je nach zuständigem Gewerbeamt oder IHK. Zudem zeigt sich in der Praxis, dass die Einhaltung der anlegerschützenden Wohlverhaltenspflichten (Informationspflichten, Beratungspflichten und Dokumentationspflichten) einschließlich der Pflicht zur Erstellung und Aushändigung von Beratungsprotokollen Mängel aufweisen und zu selten durch die zuständigen Stellen überprüft werden (https://www.bmfv.de/SharedDocs/Archiv/Downloads/20140625_Beratungsprotokolle_Studie.pdf?__blob=publicationFile&v=3). In Zeiten niedriger Zinsen spielen Finanzanlagen für viele Verbraucherinnen und Verbraucher nach Meinung der Fragesteller aber eine wichtige Rolle und bedürfen einer qualitativ hochwertigen Beratung. Daher ist nach Ansicht der Fragesteller eine Stärkung der Aufsicht durch eine Vereinheitlichung und Bündelung bei der BaFin dringend notwendig. Von den IHKs und den Gewerbeämtern sowie den Wirtschaftsprüfungsunternehmen wird nach Kenntnis der Fragesteller jedoch eine Verbesserung der Aufsicht durch die Bündelung bei der BaFin bezweifelt. Den Fragestellern ist daher wichtig, Klarheit zu erlangen, mit welchen Maßnahmen die Bundesregierung sicherstellt, dass mit dem Übergang der Aufsicht an die BaFin die Qualität der Kontrolle gestärkt wird, und dass bei Selbstauflösungen der Vermittler und Vermittlerinnen die Risiken, die die Verbraucherinnen und Verbraucher tragen, in den Mittelpunkt gestellt werden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 27. März 2020 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Wann ist mit der im Referentenentwurf erwähnten Nachreichung einer Schätzung der Gebühren, die an die zuständigen Stellen nach § 34 f GewO gezahlt werden müssen, zu rechnen?

Die Beaufsichtigung der Finanzanlagenvermittler nach § 34f GewO obliegt den Ländern. Der Bundesregierung liegen keine konkreten eigenen Erkenntnisse zur Gesamthöhe der Gebühren vor, die von den zuständigen Stellen für Prüfungshandlungen im Hinblick auf die nach § 24 der Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (FinVermV) einzureichenden Prüfungsberichte erhoben werden. Beispielhaft wird im Regierungsentwurf insoweit auf die IHK München und Oberbayern als bundesweit größter Aufsichtsbehörde verwiesen, für die folgendes gilt: Für Prüfungshandlungen bei Prüfungsberichten nach § 24 FinVermV kann eine Rahmengebühr von 25 bis 100 Euro anfallen (Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/14801). Gebührensätze bei anderen IHKs und Gewerbeaufsichtsämtern können abweichen.

2. Wann ist mit der im Referentenentwurf erwähnten Nachreichung einer Schätzung der entfallenden Kosten bei den IHKs und Gewerbeämtern zu rechnen?

Die Beaufsichtigung der Finanzanlagenvermittler nach § 34f GewO obliegt den Ländern. Der Bundesregierung liegen keine konkreten eigenen Erkenntnisse zur Höhe der gesamten Kosten vor, die bei den IHKs und den Gewerbeämtern für die Beaufsichtigung der Finanzanlagenvermittler entfallen. Der Regierungsentwurf enthält jedoch Informationen zu den Gebührensätzen der IHK München und Oberbayern als bundesweit größter Aufsichtsbehörde.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wird die Bundesregierung für die BaFin mehr Personalstellen schaffen, um die aufgrund der sich durch das Gesetz veränderten Prüfungsintervalle und dem Mehr an eigenen Prüfungen gerecht zu werden?
 - a) Wie viele Vollzeitäquivalente sind für die Prüfung der Finanzanlagenvermittlerinnen und Finanzanlagenvermittler in Zukunft vorgesehen?
 - b) Wie viele neue Vollzeitäquivalente werden für die Prüfungen geschaffen werden?

Für Prüfungen von Finanzanlagendienstleistern gemäß dem risikoorientierten Prüfungskonzept sind 44,33 Vollzeitäquivalente im höheren Dienst, 45,01 Vollzeitäquivalente im gehobenen Dienst und 10,76 Vollzeitäquivalente im mittleren Dienst, also insgesamt ca. 100 Vollzeitäquivalente vorgesehen. Sämtliche Vollzeitäquivalente werden für die Prüfungen geschaffen.

4. Welche Kosten müssen nach Kenntnis der Bundesregierung Finanzanlagenvermittler und Honorarvermittler momentan einmalig und jährlich tragen?

Für den jährlich vorzulegenden Prüfungsbericht fallen Kosten in Höhe von geschätzt 500 bis 600 Euro an.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Welche Kosten entstehen nach Kenntnis der Bundesregierung für einen einzelnen Finanzanlagenvermittler und Honorarberater durch die neue Gesetzgebung im Vergleich zur bisherigen gesetzlichen Regelung (bitte einzeln aufschlüsseln)?

Die Finanzierung der Aufsicht durch die BaFin soll durch die drei Bestandteile Umlage, Gebühren und gesonderte Erstattung von Prüfungskosten erfolgen.

Ausgehend von den im Regierungsentwurf aufgeführten Aufsichtskosten in Höhe von 36,4 Mio. Euro, den vorgesehenen Einnahmen aus Gebühren und gesonderten Erstattungen ergibt sich eine Umlage von rund 18,9 Mio. Euro. Dies ergibt gerechnet auf die 37.000 Erlaubnisträger einen durchschnittlichen Betrag von rund 510 Euro jährlich.

Die jeweilige individuelle Umlage hängt von der Anzahl der Umlagepflichtigen (an Vertriebsgesellschaften angegliederte Finanzanlagendienstleister sind nicht selbst umlagepflichtig), der Kostenverteilung zwischen den Gruppen der Umlagepflichtigen und den jeweiligen Bemessungsgrundlagen ab.

Für die Erteilung der Erlaubnis zur Erbringung der Finanzanlagenvermittlung oder der Honorar-Finanzanlagenberatung ist eine Gebühr von 1.590 Euro geplant. Für die Änderung oder Erweiterung einer entsprechenden Erlaubnis ist eine Gebühr von 740 Euro vorgesehen. Für die Erteilung einer Erlaubnis als Vertriebsgesellschaft ist eine Gebühr von 2.485 Euro geplant.

Auf der Basis des erwarteten Aufwands für Prüfungen ergeben sich nach den Regelungen des § 15 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) gesonderte Erstattungen von jährlich rund 13,1 Mio. Euro.

Die durchschnittlichen bei der BaFin entstehenden und zu erstattenden Kosten pro Finanzanlagenvermittler als Folge von deren Beaufsichtigung durch die BaFin werden voraussichtlich einmalig rund 140 Euro und jährlich rund 985 Euro betragen, unter der Annahme der Zahl von 37.000 Erlaubnisträgern.

Im Gegenzug entfallen die Aufsichtskosten der IHKS und Gewerbeämter.

6. Sind der Bundesregierung mögliche rechtliche Konsequenzen bekannt, die durch die Vermischung der zwei unterschiedlich rechtlich einzuordnenden Anlagenberater (Finanzanlagenvermittler und Honorarberater) zum Oberbegriff „Finanzanlagendienstleister“ entstehen könnten?

Eine „Vermischung“ der beiden Kategorien erfolgt nicht. Der Gesetzesentwurf definiert in § 96 Absatz 2 den Begriff des „Finanzanlagendienstleisters“ als neuen Oberbegriff für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater. Dies dient der besseren Lesbarkeit des neu eingefügten Abschnitts 11a des Wertpapierhandelsgesetzes. Der Begriff des Finanzanlagendienstleisters wird lediglich in denjenigen Vorschriften verwendet, die für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater gleichermaßen gelten.

7. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass durch die risikoorientierte Prüfung anstatt der jährlichen Überprüfung die Qualität und Einhaltung der Rechtsnormen weiterhin auf einem hohen Niveau bleiben?

Aus dem Begriff der Risikoorientierung folgt, dass Prüfungen unter besonderer Berücksichtigung aufsichtlicher Erfordernisse durchgeführt werden sollen. Erkenntnisquellen sind die durch die Beaufsichtigten jährlich abzugebenden Selbstauskünfte über die vermittelten Finanzinstrumente, deren Volumen, Anzahl der Anleger etc., aber auch Beschwerden oder sonstige Hinweise wie etwa das Risikoprofil der vermittelten Produkte. Vor dem Hintergrund der Risikoori-

entierung ist bei Vertriebsgesellschaften eine jährliche Prüfung vorgesehen. Auf diese Weise ist eine zielgenaue Aufsicht möglich.

8. Welche Kriterien nutzt die BaFin zukünftig bei der Entscheidung, wann sie Honorarberater und Honorarberaterinnen oder Finanzvermittler und Finanzvermittlerinnen selber prüft oder externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaften damit beauftragt?

Um einen möglichst unmittelbaren und im Hinblick auf den Prüfungsansatz einheitlichen Einblick zu erhalten, sollen die Prüfungen in der Regel durch die BaFin selbst erfolgen. Unabhängig davon kann sich die BaFin nach § 4 Absatz 3 FinDAG Dritter bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedienen.